

Der Landtag von Niederösterreich hat am 20. Nov. 1980
beschlossen:

G e s e t z ,

mit dem das NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-1, geändert

wird

Das NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-1, wird wie folgt ge-
ändert:

1. § 9 Abs. 3 lautet:

"(3) Ein Naturdenkmal oder ein Naturgebilde, über das ein
Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde,
darf nicht verändert, entfernt oder zerstört werden."

2. § 9 Abs. 5 lautet:

"(5) Die Bestimmungen gemäß § 7 Abs. 2 bis 6 sind auf Natur-
denkmale sinngemäß anzuwenden."

3. § 24 Abs. 1 Z 16 lautet:

"16. ein Naturdenkmal oder ein Naturgebilde, über das ein
Verfahren zur Erklärung zum Naturdenkmal eingeleitet wurde,
verändert, entfernt oder zerstört (§ 9 Abs. 3);